

**Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven  
Masterstudiengang Public and International Economics  
(Eignungsfeststellungsordnung Public and International Economics)**

Vom 13. April 2023

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag, Fristen und Unterlagen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Public and International Economics an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Public and International Economics wird jede Bewerberin und jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Public and International Economics besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. über einen ersten in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Wirtschaftswissenschaften oder in einem fachlich verwandten Studiengang oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Wirtschaftswissenschaften verfügt,
2. über Englischkenntnisse entsprechend des Niveaus der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 erbringt.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen den Eignungsbescheid. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

## **§ 4 Antrag, Fristen und Unterlagen**

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
  - a) bei deutscher Staatsbürgerschaft oder bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem erbrachten deutschen Abitur gilt folgende Anschrift:  
Technische Universität Dresden  
Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
Masterstudiengang Public and International Economics  
Vorsitzende/r des Zugangsausschusses  
01062 Dresden

Deutschland

b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Abitur gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden  
International Office  
01062 Dresden  
Deutschland

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular auf Feststellung der Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Public and International Economics,
2. Lebenslauf, der insbesondere den bisherigen akademischen Werdegang darstellt,
3. formloses Motivationsschreiben, das Anhaltspunkte für den Studienwunsch und die besondere Eignung darlegt,
4. die Angabe zweier Referenzen, die auf Nachfrage Auskunft über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben können,
5. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
6. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen (Modulbeschreibungen oder vergleichbare Inhaltsübersichten), die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen,
7. Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können sein:
  - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von mindestens 6 Klassenstufen
  - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie
  - c) englische Sprachzertifikate wie z.B. der TOEFL (mindestens 72) oder IELTS (mindestens 5,5).

Die Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Nachweise, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen zudem in der Originalsprache vorgelegt werden.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 5 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Public and International Economics gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von guten Kenntnissen in Volkswirtschaftslehre und quantitativen Verfahren erbracht wurde.

(2) Der Nachweis ist erbracht, wenn Studienleistungen

1. in Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten mit guter Durchschnittsnote und
2. in quantitativen Verfahren (Mathematik, Statistik, Ökonometrie) im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten absolviert wurden.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, 6 und 7 jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind. Kann die Entscheidung über den Nachweis der besonderen Eignung anhand der eingereichten Unterlagen nicht getroffen werden, führt der Zugangsausschuss ein Eignungsgespräch gemäß § 6 durch.

## **§ 6**

### **Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 und 2 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in der Regel über eine E-Mail durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber eine Woche vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Absatz 1 gestellt werden.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Die Eignungsgespräche können auf Beschluss des Zugangsausschusses in Präsenz oder in virtueller Form durchgeführt werden. Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in Präsenz ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

## **§ 7** **Eignungsbescheid**

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Immatrikulationsamt/International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Public and International Economics.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

## **§ 8** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Eignungsfeststellungsordnung MA VWL) vom 12. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 06/2019 vom 22. April 2019, S. 6) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 21. Dezember 2022 und der Genehmigung des Erweiterten Rektorats vom 28. März 2023.

Dresden, den 13. April 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger